

**Kirchengesetz über das Haushalts- und Rechnungswesen
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(Haushalts- und Rechnungswesengesetz – HRG)
Vom 23. November 2022**

Begründung

A) Allgemeines

Die Besteuerung der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde durch Außerkraftsetzen des bisher maßgeblichen § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) und Einführung des § 2b UStG neu geregelt. Hiermit verbunden sind weitreichende Veränderungen in der Umsatzbesteuerung der kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Ab 01.01.2023 ist zwingend die neue Rechtslage des § 2b UStG anzuwenden. Damit bestimmte Tätigkeiten der Kirchenkreisämter weiterhin nicht der Umsatzbesteuerung unterliegen, ist neben der Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenkreisämter (KKA-G) auch eine Änderung des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen (HRG) mit Wirkung zum 01.01.2023 erforderlich.

Dieses Änderungserfordernis hat die Lenkungsgruppe Finanzwesen zum Anlass genommen, das HRG insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und zu verschlanken. Noch verbliebene kamerale Elemente und Begriffe wurden identifiziert und geändert oder gänzlich entfernt.

B) Zu den Änderungen im Einzelnen:

Abschnitt I

Aufstellung und Ausführung des Haushalts

Zu § 2:

Die Änderung ermöglicht eine Öffnung für mehrjährige Haushalte. Insbesondere bei kleinen Kirchengemeinden, bei denen sich wenig ändert, ist es vorstellbar, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen künftig die Aufstellung mehrjähriger Haushalte zuzulassen. Zunächst bleibt es jedoch durch die Regelung in den Ausführungsbestimmungen weiterhin bei einer Beschränkung auf zwei Jahre.

Zu § 5:

In diesem Paragrafen werden einige allgemeine Haushaltsgrundsätze zur besseren Übersichtlichkeit gebündelt.

Die ehemaligen §§ 12 (Deckungsfähigkeit) und 15 (Übertragbarkeit), sowie die Regelung im ehemaligen § 14 Absatz 1, Satz 3 (Deckungskreise) werden in diesem Zusammenhang gestrichen, da diese Haushaltsgrundsätze und Verfahrensweisen in der Doppik nicht mehr von Belang sind.

Zu § 6 Absatz 3:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 46 Absatz 1; wonach künftig nicht mehr auf die Angemessenheit des „Vermögensgrundbestandes“ sondern auf die des „Eigenkapitals“ (ehem. Reinvermögen) abgestellt wird. Weitere Ausführungen siehe Begründung zu § 46.

Zu § 10:

Der ehemalige Absatz 3 wird gestrichen, da diese Regelung selbstverständlich und damit überflüssig ist.

Zu § 12:

Die bisherige Einschränkung, dass kurzfristige Kredite nur aufgenommen werden dürfen, wenn damit eine ordnungsgemäße Zahlungsfähigkeit aufrechterhalten wird, entfällt.

Darüber hinaus ist die Aufnahme von kurzfristigen Krediten nur möglich, wenn andere Finanzmittel nicht in Anspruch genommen werden können oder die Inanspruchnahme unwirtschaftlich wäre. Damit beschränkt sich diese Regelung nicht wie bisher auf Finanzmittel der Rücklagen.

Absatz 4 (alt) kann entfallen, da Kreditaufnahmen im Ergebnishaushalt ohnehin nicht veranschlagt werden.

Die Struktur von **§ 13 Kredite** wird angepasst, indem die Regelung der Ausführungsbestimmungen ins Gesetz aufgenommen wird.

Zu §§ 17, 18, 20 und 37, jeweils Absatz 1:

Die Begriffsbestimmungen (74 Begriffe), die gemäß dem ehemaligen § 68 bisher in den Ausführungsbestimmungen zum HRG festgelegt waren, werden komplett gestrichen. Viele Begriffe sind inzwischen in der Verwaltung so geläufig, dass anders als zu Beginn der Umstellung auf die Doppik eine Erläuterung nicht mehr erforderlich ist. Begriffe, die sich nicht durch Suche im Internet oder aus dem HGB erschließen und die spezifisch für das kirchliche Haushalts- und Rechnungswesen sind, werden an den entsprechenden Stellen im Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen definiert.

Zu § 21:

Absatz 2 wird um Zweckverbände ergänzt; da die Sitzungen der Zweckverbände wie die der Kirchengemeinden ebenfalls nicht öffentlich sind, ist auch deren Haushalt öffentlich auszulegen.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, für die Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung die digitalen Medien zu nutzen; sie kann künftig auch im Internet erfolgen. Der Begriff Hauptgottesdienst wird angepasst in Gemeindegottesdienst. Deckungsgleich werden diese Änderungen in **§ 57 Absatz 3** für Jahresabschlüsse aufgenommen.

Zu § 21 Absatz 3:

Haushalte der Kirchenkreise sowie der Gesamt- und Zweckverbände, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist, sind dem Landeskirchenamt nicht mehr regelhaft zur Prüfung, sondern aus Verwaltungsvereinfachungsgründen nur noch auf Anforderung vorzulegen. Durch ein noch aufzubauendes Controllingsystem, in welchem in angemessenen Zeitabständen Auswertungen der Zahlen aus dem Rechnungswesen gefertigt werden (§ 33 HRG), soll ein Frühwarnsystem bzw. Finanzkennzahlensystem geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang wird für die Haushalte der Kirchenkreise und der von diesen gebildeten Verbände in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigungspflicht durch das Landeskirchenamt eingeführt. Das Landeskirchenamt legt hierfür die Kriterien fest.

Zu § 21 Absätze 4 und 5: redaktionelle Änderungen.

Zu § 24:

Mit der Neuformulierung wird verdeutlicht, dass Erträge unverzüglich unter Gewährung einer üblichen Zahlungsfrist zu erheben sind. Die Sollstellung unabhängig vom Zahlfluss entspricht dem Wesen der kaufmännischen Buchführung und dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung von Erträgen. Im Hinblick auf das noch einzuführende Controllingsystem ist die zeitnahe und unverzügliche Erfassung / Buchung von Aufwendungen und Erträgen Grundvoraussetzung für die Erstellung zutreffender Auswertungen.

Zu § 25:

Die bisherigen Verweise auf die VOB und die VOL ließen wenig Handlungsspielraum zu. Daher wird das Landeskirchenamt durch das HRG ermächtigt, für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen auf die Bedürfnisse der Landeskirche angepasste Vergabeordnungen zu erlassen, die zeitgleich mit dem HRG in Kraft treten sollen.

Zu § 26:

Nach der bisherigen Regelung im ehemaligen § 30 Absatz 1 war bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben jeweils die Zustimmung des für die Beschlussfassung des Haushalts zuständigen Gremiums einzuholen. Dies hat sich, insbesondere für die Landeskirche, als nicht praxistauglich erwiesen. Wenn die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben erheblich sind, bedürfen sie künftig der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes der kirchlichen Körperschaft und im Fall der Landeskirche entscheidet der Finanzausschuss. Grenzen für die Erheblichkeit können im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt festgelegt werden.

Zu § 29 Absatz 1:

Die Ergänzung stellt einen ordnungsgemäßen Ablauf sicher.

Abschnitt II

Rechnungswesen, Controlling und Buchführung

Zu § 31 Absatz 1:

Künftig besteht die Möglichkeit, die Finanzbuchhaltung einer Körperschaft auf andere Kirchenkreisämter oder das Landeskirchenamt zu übertragen. Damit erfolgt eine zukunftsfähige Öffnung der Verwaltung über die Kirchenkreisgrenzen hinaus.

Diese Neuregelung ist im Zusammenhang mit den Änderungen im Kirchenkreisamtsgesetz (KKA-G) zu sehen, wonach eine Übertragung von Aufgaben auf andere Kirchenkreisämter oder das Landeskirchenamt nur mit Zustimmung des Trägers des regional zuständigen Kirchenkreisamtes möglich sein wird. Hierin besteht eine Sicherheit für die örtlichen Gremien; eine Übertragung ist nur im Miteinander möglich.

Im Übrigen wird erstmals gesetzlich verankert, dass die Finanzbuchhaltung der Landeskirche durch das Landeskirchenamt geführt wird; damit wird eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

Zu § 31 Absatz 2:

Mit der Aufnahme des Anschluss- und Benutzungszwangs in das KKA-G wird eine Klarstellung erforderlich, dass Zahlstellen als Außenstellen der Finanzbuchhaltung nicht buchen, sondern nur Einzahlungen und Auszahlungen leisten und diese aufzeichnen.

In diesem Zusammenhang wird auch die bisher in Absatz 6 geregelte Möglichkeit, die Finanzbuchhaltung in Ausnahmefällen an Dritte zu übertragen, gestrichen.

Zu § 34:

Entsprechend den Formulierungen im HGB wird Absatz 1 angepasst und die Regelung in Absatz 2 hinzugefügt. Die Inhalte der bisherigen Absätze 2, 3 und 4 (teilweise) werden in diesem Zusammenhang in die Ausführungsbestimmungen übernommen.

Zu § 35:

Der bisherige Satz 2 ist inhaltlich bereits in den Ausführungsbestimmungen enthalten und wird daher im Gesetz gestrichen.

Zu § 37:

Der Begriff „Zahlungsverkehr“ wird durch den umfassenderen Begriff „Liquiditätsmanagement“ ersetzt.

Zu § 37 Absatz 2:

Die angeschlossenen Körperschaften haben der kassenführenden Stelle zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit die erforderliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Die bisher in den Ausführungsbestimmungen enthaltene Vorgabe zur Angemessenheit (Mindesthöhe) der Liquiditätsreserve entfällt künftig.

In dem neuen **Absatz 3** wurden Regelungen aus den bisherigen Absätzen 1 und 2 zusammengefasst. Die Regelungen in den bisherigen Absätzen 3 und 4 werden in die Ausführungsbestimmungen übernommen.

Abschnitt III

Jahresabschluss und Eröffnungsbilanz

Zu § 39:

Da die bisherige Regelung, dass dem Jahresabschluss eine Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie eine Kapitalflussrechnung beigelegt werden soll, nicht praktiziert wird, wird der bisherige Satz 3 gestrichen.

Zu § 46:

Der Begriff „Reinvermögen“ wird durch den Begriff „Eigenkapital“ ersetzt und damit an den allgemeinen Sprachgebrauch des HGB angepasst; dieser Begriff wird inzwischen auch von der EKD verwendet.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sinnvoller ist in **Absatz 1** auf ein angemessenes Eigenkapital und nicht auf die rein rechnerische Größe des Vermögensgrundbestandes (= eine Position innerhalb des Eigenkapitals) abzustellen. Dadurch werden Umbuchungen innerhalb des Eigenkapitals vermeidbar und die Beurteilung der Vermögenslage vereinfacht. Die Änderung in **§ 6 Absatz 3** steht hiermit im Zusammenhang.

In **Absatz 2** wird konkretisiert, von welcher Körperschaft die jeweiligen Pflichtrücklagen zu bilden sind.

Mit der Regelung in **Absatz 4** wird ermöglicht, dass Rücklagen künftig auch durch andere liquidierbare Vermögenswerte gedeckt sein können.

Zu § 47:

Künftig sind auch für Rücklagen, die für Zwecke des Anlagevermögens verwendet wurden, Sonderposten zu bilden.

Zu § 51 Absatz 2:

Ein „außerordentliches Ergebnis“ ist künftig in der Ergebnisrechnung nicht mehr aufzuführen, sondern wird im Anhang erläutert. Damit erfolgt eine Anpassung an Regelungen anderer Landeskirchen.

Zu § 52 Absatz 1 Buchstaben c) und e):

Die Aufzählung der im Anhang zwingend anzugebenden Informationen wird ergänzt um das Sondervermögen sowie um Angaben, die bisher nach den Ausführungsbestimmungen fakultativ beigelegt werden konnten.

Abschnitt V

Prüfungen, Entlastung und Aufsicht

Zu § 56 Absatz 1 und § 57 Absatz 1: Redaktionelle Änderungen.

Zu § 56 Absatz 3:

Die gemäß § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über das Amt für Revision erforderlichen Prüfungen durch das jeweils zuständige Organ werden in das Gesetz aufgenommen und deren Ablauf konkretisiert. Zuständiges Organ ist dabei jeweils das für die kirchliche Körperschaft handelnde Gremium (z. B. der Kirchenvorstand, die Kreissynode).